

## **SATZUNGEN**

### **Name und Sitz**

1. Unter dem Namen SUITO 1833 besteht eine Vereinigung für welche die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB gelten, soweit nicht; nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnort des Obmanns.

### **Zweck**

2. SUITO 1833 ist eine Vereinigung mit folgenden Zielsetzungen:
  - a) Förderung der Zusammengehörigkeit und der Einheit aller Regionen unseres Kantons, ausgehend von den Grundideen der liberalen Verfassungsschöpfer von 1833
  - b) Verbreitung der liberalen Grundgedanken: Freiheit, Toleranz und Selbstverantwortung
  - c) Beschaffung finanzieller Mittel für die Tätigkeiten der Freisinnig-Demokratischen Partei des Kantons Schwyz (FDP)
  - d) Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern

### **Mitgliedschaft**

3. Mitglieder der Vereinigung SUITO 1833 können alle natürlichen Personen werden, die sich dem liberalen Gedankengut verbunden fühlen und bereit sind, regelmässig einen Jahresbeitrag von mindestens Fr. 300.-- zu entrichten.
4. Gönner, deren Jahresbeitrag an die Kantonalpartei mehr als Fr. 300.-- beträgt, können ebenfalls Mitglieder von SUITO 1833 werden.

## Organe

5. **Das Jahresbot** ist oberstes Organ der Vereinigung und findet alljährlich am 6. Januar statt. Es wird vom Rat, oder wenn dies ein Fünftel der Mitglieder verlangt, einberufen. Anträge von Mitgliedern an das Jahresbot sind dem Rat bis 30. November schriftlich einzureichen. Das Jahresbot wählt alle 4 Jahre einen Rat von 6 Mitgliedern aus allen Bezirken sowie 2 Rechnungsprüfer auf 2 Jahre.
6. **Der Rat** besteht aus dem Obmann und 5 Räten. Im Übrigen konstituiert sich der Rat selber und verteilt die verschiedenen Aufgaben.

## Beziehungen zur FDP Kanton Schwyz

7. SUITO 1833 hat kein Mitspracherecht in der Führung der FDP des Kantons Schwyz. Sie enthält sich auch von Stellungnahmen zu politischen Vorlagen und zu Wahlen.
8. SUITO 1833 überweist der Kantonalkasse der FDP jeweils 90 % der eingegangenen Beiträge.

## Schlussbestimmungen

9. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vermögen des Vereins.
10. Wird die Vereinigung aufgelöst, so fällt das Vermögen an die FDP des Kantons.
11. Für Statutenänderungen ist das absolute Mehr der Anwesenden erforderlich. Für die Auflösung der Vereinigung ist Zweidrittelmehrheit nötig.

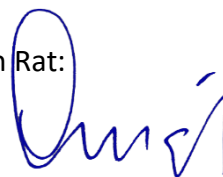
Genehmigt am: 6. Januar 2004

Der Obmann:



Klemenz Amstutz

Ein Rat:



Dr. Franz Mattig